

Abteilungsordnung SF Kirchen Freizeitsport

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Freizeitsport der SF Kirchen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§ 3 Zweck der Abteilung

Das Übungsgebiet der Abteilung Freizeitsport umfasst Gymnastik, Breitensport und Laufsport.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied der Abteilung Freizeitsport kann jede natürliche Person werden.
Die Zugehörigkeit zu der Abteilung Freizeitsport setzt die Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus der Abteilung erfolgt in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung oder an den Vorstand der SF Kirchen.
Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder bei den SF Kirchen eingeht.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes
kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a.) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b.) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen des Übungsleiters nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Beiträge zu entrichten. Die Abteilung Freizeitsport kann gemäß der Satzung des Vereins durch den Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweiligen Platz - bzw. Hausordnungen zu beachten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Freizeitsport sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Freizeitsport.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils im ersten Quartal des Jahres.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Kassiers und der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Übungsleiters
 - e) Entlastung der Abteilungsleitung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer auf 2 Jahre
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung und besteht aus
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - max. 3 Beisitzer
 - ungewählt gehören der Abteilungsleitung die Übungsleiter an.
2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

4. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm und dem Abteilungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen.
Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 10 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder maximal 2 Kassenprüfer, die nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift auf dem Kassenbericht bestätigen und der Abteilungsleitung und dem Vorstand der SF Kirchen vorlegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung der Abteilung Freizeitsport der SF Kirchen wurde von der Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit in Kraft.

Kirchen, den 18.02.2019